

Satzung der Stadt Borken für die Benutzung und Benutzungsgebühren der städtischen Übergangseinrichtungen für Geflüchtete und Wohnungslose der Stadt Borken

vom 04.11.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils gültigen Fassung

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NW, S. 155), in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) NW vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 93) zuletzt geändert am 10.12.2024 (GV NW S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung

§ 14 Ordnungsbehördengesetz vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert am 05.10.2021 (BGBl. I S.4607) in der jeweils geltenden Fassung und § 14 OBG NW vom 13.05.1080 zuletzt geändert am 10.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung

§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) FNA 454-1 Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Änd. anderer Gesetze vom 17.7.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) in der aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Borken am 29.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gegenstand und Benutzerkreis	2
§ 2 Unterkünfte in Borken.....	2
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Benutzungsgebühren	4
§ 5 Gebührenschildner*innen.....	4
§ 6 Sicherheit und Ordnung.....	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 8 Betretungsrecht.....	6

§ 9 Räumung.....	6
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Gegenstand und Benutzerkreis

(1) Die Stadt Borken unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Geflüchteten gem. § 2 FlüAG und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, und

c) von Wohnungslosen, die gem. § 14 OBG unterzubringen sind,

Übergangseinrichtungen (nachfolgend Unterkünfte genannt) als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Übergangseinrichtungen stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2024 (BGBl. I S. 332) m.W.v. 31.10.2024 oder vergleichbare sonstige Unterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) in der jeweils geltenden Fassung dar.

§ 2 Unterkünfte in Borken

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin und hält dies in einem Verzeichnis fest. Sie kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Das entsprechende Verzeichnis kann beim Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen der Stadt Borken eingesehen werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

Diese sind gehalten, von sich aus alles zu versuchen, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen. Vor Aufnahme haben sie von sich aus auf etwaige Gefährdungen für andere Personen hinzuweisen. Unbeschadet dessen kann die Stadt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Attest verlangen, dass Bedenken gegen eine Aufnahme nicht bestehen.

(2) Der Wohnraum in einer Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid (Einweisungsverfügung) zugewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Borken nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften regelt.

(5) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung, z. B. weil nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen werden oder der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung der Unterkunftsgemeinschaft oder Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner oder Nachbarn führen und zu erwarten ist, dass diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll, z. B. weil nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen eine Unterbelegung vorliegt

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind

i) bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Stadt Borken und der Vermieterin oder dem Vermieter beendet wird.

Wurde eingewiesenen Personen das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen, kann ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Borken erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden unabhängig von Lage, Ausstattung und Größe des tatsächlich zugewiesenen Wohnraums einheitlich festgelegt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die in 2024 angefallenen durchschnittlichen Gesamtkosten (abzgl. der Stromkosten) aller Unterkünfte. Zur Abbildung möglicher Kostenentwicklungen überprüft die Stadt Borken die Höhe der Benutzungsgebühren in regelmäßigen Abständen und passt diese bei Bedarf durch Satzungsänderung an.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 255,00 Euro pro Person. Für Stromkosten werden monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag des Einzugs. Soweit sich die Benutzung der Unterkunft nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Mitarbeitenden der Stadt Borken oder des zuständigen Trägers. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Borken zu zahlen.

(7) Gebührensuldnerinnen und -schuldner können einen Antrag auf Anerkennung einer besonderen Härte für die Erhebung der Benutzungsgebühren stellen. Über den Härtefallantrag entscheidet die Stadt Borken. Wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine besondere Härte anerkannt, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung der Benutzungsgebühren verzichtet werden.

(8) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungs- verfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft gemäß § 3 Abs. 2 zugewiesen wurde. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als gesamtschuldnerisch gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. b KAG NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

(2) Eingewiesene Personen aus dem Personenkreis des AsylbLG sind von der Gebührenschuld nach Absatz 1 befreit, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt. Entsteht durch die Erhebung der Gebühren eine Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG, können ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

(1) Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

(2) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.

(3) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr ist einzuhalten.

(4) Zwischen 22 Uhr und 9 Uhr ist nichteingewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte dürfen nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 9 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.

(5) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen, Munition, gem. § 40 Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. I Nr. 1717) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, und Messer gem. § 42 a WaffG sowie pyrotechnischen Gegenständen ist in den Unterkünften einschließlich der Außenbereiche untersagt.

(6) In den Unterkünften und auf zugehörigen Außenbereichsflächen ist das Mitführen und Halten von Tieren untersagt. Dies gilt mit Ausnahme von ausgewiesenen Assistenzhunden i. S. d. §§ 12e-12l BBG i. V. m. der Assistenzhundeverordnung.

(7) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.

(8) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den betroffenen Personen oder anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, die davon erfahren, den Mitarbeitenden der Stadt Borken oder des zuständigen freien Trägers zu melden. Über die meldepflichtigen Krankheiten informieren die Mitarbeitenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Satzungsverstöße und Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 17 OWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorgaben des § 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung in Verbindung mit der Hausordnung entscheidet die Stadt Borken darüber hinaus im Einzelfall über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Hier kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Verhängung von Platzverweisen und/oder Hausverboten,
- b) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder
- c) die Unterbringung in einer anderen Unterkunft.

§ 8 Betretungsrecht

(1) Die Mitarbeitenden der Stadt Borken, mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreibende), sowie von diesen beauftragte Drittfirmen sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr berechtigt die Unterkunft zu betreten, um den Zustand des Gebäudes, von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars zu überprüfen und Instandhaltungs- oder -setzungsmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung oder die Hausordnung vorliegen.

(2) Für die Zimmer/Wohnungen gilt Abs. 1 nur nach vorheriger Ankündigung und Einwilligung der Personen, denen diese zugewiesen sind.

(3) Zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder Durchführung von notwendigen und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten die erhebliche Schäden nach sich ziehen können (z. B. Brand – oder Wasserschäden) sind die in Abs. 1 genannten jederzeit berechtigt, die Unterkunft und die Wohnungen zu betreten.

§ 9 Räumung

(1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die betroffene Person die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen und frei von persönlichen Gegenständen besenrein mit allen Schlüsseln (auch ggf. selbst nach gefertigten) zu übergeben.

(2) Sollten Bewohnende für einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Tage) abwesend sein, so haben sie dies bei den Mitarbeitenden der Stadt Borken, oder die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreibende) anzumelden.

(3) Sollte sich ein Bewohner nicht abmelden und festgestellt werden, dass dieser die Wohnung verlassen haben, so wird diese auf Kosten des Bewohnenden geräumt.

Von einem Verlassen der Wohnung geht die Stadt Borken insbesondere aus, wenn

- Bewohnende sich nicht abmelden und
- mindestens 10 Tage unentschuldig nicht in der Unterkunft verbringt und
- auf eine schriftliche Anordnung an der Wohnungstür und nach Möglichkeit auf eine telefonische Anordnung, sich bei den Mitarbeitenden der Stadt Borken, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreibende) zu melden, da die Wohnung sonst auf ihre Kosten geräumt wird, innerhalb einer Frist von 5 Tagen nicht reagiert.

(4) Die Räumung erfolgt durch mindestens zwei Beauftragte und wird bildtechnisch dokumentiert.

Im Falle einer Räumung auf Kosten der Bewohnenden werden unbrauchbare Sachen sofort als Müll entsorgt, § 885 Abs. II S.2 ZPO.

Die übrigen Gegenstände werden in einem Verzeichnis erfasst.

Persönliche, nicht ersetzbare Gegenstände (z. B. Familienfotos, Zeugnisse) werden drei Jahre ab Räumung aufbewahrt.

Sonstige brauchbare Sachen werden sechs Monate aufbewahrt. Sofern die ehemaligen Bewohnenden sie trotz schriftlicher Aufforderung binnen dieser Frist nicht abholt, gehen sie auf die Stadt Borken, Fachbereich 50, Arbeit, Soziales und Wohnen über. Die Gegenstände werden verkauft bzw. versteigert. Der Erlös wird hinterlegt (§ 885 IV S. 1 ZPO analog). Sofern die Bewohnenden keine Auszahlungsanträge stellen, kann die Stadt Borken nach Ablauf von 3 Jahren die Auszahlung an sich selbst beantragen.

Sofern der zu erwartende Erlös unter den Verkaufs- oder Versteigerungskosten liegt, können sie karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Letzteres gilt im Einzelfall auch für nicht einlagerungsfähige Sachen. Soweit dies nicht möglich ist, können sie vernichtet werden (§ 885 Abs. 4 ZPO analog).

Ausweispapiere etc. werden an die ausstellende Behörde zurückgesandt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Borken in der Fassung der Änderungen vom 25.06.2020 außer Kraft.

Borken, den 04.11.2025

gez. Schulze Hessing Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebühren der städtischen Übergangseinrichtungen für Geflüchtete und Wohnungslose der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitigen gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 04.11.2025


Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin